



Salzburger Patientenvertretung „Wir sind für Sie da - Gutes tun und es gut tun!“

Unabhängig
Weisungsfrei
Kostenlos



**LAND
SALZBURG**



Interview

mit Frau Mag.ª Isabel Rippel-Schmidjell,
Salzburger Patientenvertreterin

1. Was ist die Salzburger Patientenvertretung?

Wir sind für Patientinnen und Patienten da: Unabhängig, außergerichtlich und kostenfrei unterstützen und beraten wir bei Beschwerden bzw. Anliegen betreffend Krankenanstalten, niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, Rettungsdiensten, Senioren- und Seniorenpflegeheimen.

2. Wann werden sie tätig?

Wir werden bei Beschwerden zu pflegerischen und medizinischen Themen tätig. Ebenfalls bei allgemeinen Anfragen zu Patientenrechten, aber auch dann, wenn Missstände und Mängel in diesem Bereich aufgezeigt werden. Gemeinsam mit den verantwortlichen Trägern arbeiten wir an Lösungen für die PatientInnen. Damit jetzt und in der Zukunft Verbesserungen erzielt werden können.

3. Was geschieht, nachdem eine Beschwerde eingereicht wurde?

Als Salzburger Patientenvertretung holen wir Krankengeschichten und ärztliche Stellungnahme ein. Anschließend prüfen wir gemeinsam, ob eventuell ein Gutachten eingeholt wird, ein Behandlungs- oder Aufklärungsfehler vorliegt und in weiterer Folge Schadenersatzansprüche, wie etwa Verdienstentgang, Schmerzensgeld oder eine Entschädigung für seelische Schmerzen zustehen.

4. Wie ist die Patientenvertretung in Salzburg organisiert?

Seit 1. März 2022 habe ich die Leitung der Salzburger Patientenvertretung inne. Die Anliegen, schriftlich oder persönlich, werden von meinem zehnköpfigen Team bestmöglich und vertraulich bearbeitet.

5. Was ist das Besondere der Patientenverfügung?

Seit rund 20 Jahren gibt es in Österreich die Patientenverfügung. Sie ist eine Entscheidungshilfe für den behandelnden Arzt/die behandelnde Ärztin. Der Patient/die Patientin sagt im Vorfeld, welche Behandlungen abgelehnt werden, wenn er/sie nicht mehr entscheidungsfähig ist.



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei Land Salzburg UW-Nr. 1271

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Salzburger Patientenvertretung, vertreten durch Mag.ª jur. Isabel Rippel-Schmidjell | **Gestaltung und Satz:** Landes-Medienzentrum | **Titelbild:** shutterstock | **Porträt:** wildbild | **Druck:** Druckerei Land Salzburg | **Alle:** Postfach 527, 5010 Salzburg | **Downloadadresse:** www.patientenvertretung.salzburg.at

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Patientenvertretung | 4 |
| 2. Rechte | 5 |
| 3. PatientInnenentschädigungsfonds | 6 |
| 4. Pflegeanwaltschaft | 8 |

4

1. Patientenvertretung

Die Salzburger Patientenvertretung ist eine **unabhängige** und **weisungsfreie** Institution des Landes Salzburg zur Umsetzung der Patientenrechte. Die Salzburger Patientenvertretung prüft auf außergerichtlicher Ebene, ist die zentrale Anlaufstelle für PatientInnen von Gesundheitseinrichtungen und deren Vertrauenspersonen mit folgenden Aufgaben:

- Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden / Anregungen betreffend:
 - Kranken- und Kuranstalten
 - Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte
 - Zahnärztinnen und Zahnärzte (in Kooperation mit der Zahnärztlichen Landespatientenschlichtungsstelle)
 - Rettungsdienste
 - Senioren- und Seniorenpflegeheime (Pflegeschieden)

- Kostenlose außergerichtliche Vertretung von PatientInnen, wenn der Verdacht auf medizinische oder pflegerische Behandlungsfehler gegeben ist bzw. Missstände vorliegen.

- Rechtsberatung über Patientenrechte

- Entgegennahme, Prüfung und gegebenenfalls Weiterleitung von Anregungen für Verbesserungen

- Errichtung von verbindlichen Patientenverfügungen

- PatientInnenentschädigungsfonds

- ELGA-Ombudsstelle

Die Salzburger Patientenvertretung besteht seit 1. April 1996. Seit 1. März 2022 hat Mag.^a Isabel Rippel-Schmidjell die Funktion der Salzburger Patientenvertreterin inne.

2. Rechte

a. Patientenrechte

Die wesentlichen Patientenrechte sind in der Patientencharta zusammengefasst. Weitere Patientenrechte finden sich in einer Vielzahl von Gesetzen, wie z.B. dem Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, dem Ärztegesetz, etc.

Die wichtigsten Rechte sind:

- **Recht auf Behandlung und Pflege**

- müssen allen PatientInnen gleich zur Verfügung stehen
- Sicherstellung der notärztlichen Versorgung und Versorgung mit Medikamenten und Medizinprodukten
- Behandlung/DiagnostikundPflege müssen nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft bzw. anerkannten Methoden erfolgen (umfasst auch eine bestmögliche Schmerztherapie)

- **Selbstbestimmung und Information**

- medizinische Behandlung nur mit Zustimmung
- umfassende Aufklärung durch einen Facharzt/durch eine Fachärztin im Vorhinein u.a. über mögliche Diagnose- und Behandlungsarten, Risiken und Folgen sowie voraussichtlich entstehender Kosten

- im Vorhinein - für den Fall, dass Entscheidungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist - Errichtung einer Patientenverfügung
- Einsicht in Krankengeschichte / Abschrift oder Kopie des Krankenaktes auf eigene Kosten

- **Achtung der Würde und Integrität**

- bestmögliche Wahrung der Intim- und Privatsphäre
- seelsorgerische Betreuung und psychologische Unterstützung
- Kontakte und Besuche
- kindgerechte Ausstattung der Krankenzimmer
- ein Sterben in Würde

5

b. Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der eine Person eine oder mehrere medizinische Behandlung(en) im Vorhinein ablehnt und die dann wirksam wird, wenn die Person zum Zeitpunkt einer Behandlung nicht mehr entscheidungsfähig ist.

chen“ und einer „anderen“ Patientenverfügung. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem Folder „Patientenverfügung Kurzinformation“ der Salzburger Patientenvertretung.

Die Patientenvertretung

- informiert, berät und
- errichtet kostenlos verbindliche Patientenverfügungen.

6 Das Patientenverfügungsgesetz unterscheidet zwischen einer „verbindli-

3. PatientInnenentschädigungsfonds

Der Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds wurde im Jahr 2002 eingerichtet. Aus dem PatientInnenentschädigungsfonds können jene Schäden abgegolten werden, die Personen in den unten genannten Krankenanstalten durch ambulante oder stationäre Untersuchung, Behandlung oder Nichtbehandlung erlitten haben, wenn

1. eine Haftung der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist oder
2. es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat, selbst, wenn die Haftung der Krankenanstalt nicht gegeben ist.

Krankenanstalten

- **Salzburger Landeskliniken - Universitätsklinikum Salzburg:**
 - Landeskrankenhaus Salzburg
 - Christian-Doppler-Klinik
 - Landesklinik St. Veit i. Pg.
 - Landesklinik Tamsweg
 - Landesklinik Hallein
- **A.ö. Krankenhaus Oberndorf**
- **A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Salzburg**
- **Kardinal Schwarzenberg Klinikum**
- **A.ö. Tauernklinikum Zell am See**
- **A.ö. Tauernklinikum - Standort Mittersill**
- **Unfallkrankenhaus Salzburg**
- **Suchthilfe Klinik Salzburg**

Antrag

- Ein Begehren auf Entschädigungsleistung wird in schriftlicher Form bei der Salzburger Patientenvertretung als Geschäftsstelle des Fonds eingebracht.
- Ein Antrag kann nicht gestellt werden
 - während eines in dieser Sache anhängigen zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahrens
 - nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist (drei Jahre ab Kenntnis des Schadens und Schädigers)

Verfahren

Über die Gewährung von Leistungen aus dem Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds entscheidet eine weisungsfreie Entschädigungskommission. Diese besteht aus

- der Patientenvertreterin als Vorsitzende

- einem/einer rechtskundigen Beamteten des Amtes der Salzburger Landesregierung
- einem/einer von der Salzburger Ärztekammer vorgeschlagenen Spitalsärztereferenten/in.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Leistungen

Die Höhe der Entschädigungsleistung orientiert sich an der zivilrechtlichen Rechtsprechung zum Schadenersatz.

- **Schmerzensgeld:**
maximal die Hälfte des nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung berechneten Schmerzensgeldes
- **Verdienstentgang:**
unter Berücksichtigung der sozialen Lage der betroffenen Person (Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Unterhaltspflichten, etc.)
- **kausale Aufwendungen:**
maximal die Hälfte des entstandenen Aufwandes

Der **gesamte Entschädigungsbetrag** darf im Einzelfall eine Höhe von € 22.000,- nicht überschreiten.

Bei Vorliegen von besonderen sozialen Härten kann ein Entschädigungsbetrag bis zu **€ 70.000,-** zugesprochen werden. Auf Entschädigungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch. Entschädigungsleistungen können nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel des Fonds gewährt werden.

Gegen Entscheidungen der Kommission ist **kein** Rechtsmittel zulässig.

Das Verfahren ist kostenfrei.



LAND
SALZBURG
